

Buchbesprechungen Recensions

MONIKA ROTH, Compliance – Voraussetzung für nachhaltige Unternehmensführung. Ein branchenübergreifendes und interdisziplinäres Handbuch mit Fallstudien. Dike, Zürich/St. Gallen 2010. 356 Seiten, CHF 88.–.

Im alten Aktienrecht von 1936 las man schon, der Verwaltungsrat habe die Beauftragten in der Gesellschaft «im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen». Doch weder in der früheren Praxis noch im Schrifttum warf dieser wichtige Aspekt der Führungstätigkeit – die heute viel diskutierte «Compliance» – hohe Wellen. Erst im Zuge der angelsächsischen Gestaltungsideen des «internal control» und der «corporate governance» trat bei uns der Gedanke in den Vordergrund, dass man im Unternehmen systematisch für die Einhaltung der Normen sorgen muss – Gegenstand einer neuen Publikation von MONIKA ROTH.

Das mit zahlreichen tabellarischen Aufstellungen und praktischen Hinweisen angereicherte Buch wendet sich an den Praktiker. Es spricht nicht nur jene an, die neu die Rolle eines «Compliance Officer» zu spielen haben, sondern auch alle, die sich für die praktischen Aspekte des internen Kontrollsystems interessieren. Das sind in erster Linie die Verwaltungsräte der heute über 195'000 Aktiengesellschaften, die Manager, die Wirtschaftsprüfer und die internen Revisoren.

Das Buch ist didaktisch aufgebaut. Vom Ausgangspunkt – dem in der Schweiz trotz allem immer noch etwas fremdländisch tönenden Begriff der «Compliance» – führt es zur Darstellung der heutigen Bedeutung der Normeneinhaltung und ganz allgemein der «Weisungstreue» im arbeitsteiligen und raschlebigen Unternehmen. MONIKA ROTH zeigt mit vielen praktischen Hinweisen auf, wie stark die «Compliance» heute in das betriebliche Risikomanagement eingebettet ist.

Die Autorin fasst auch das heisse Eisen der leider weit verbreiteten Wirtschaftsdelinquenz an. Kennzeichen eines illusionslos pragmatisch ausgerichteten Handbuchs: jeder Leser, der seine persönlichen Eigenheiten genau kennt, vermag in MONIKA ROTH's Buch checklistenartig nachzukontrollieren, in welchen Punkten er sich nun vom «typischen Wirtschaftsdelinquenten» unterscheidet und in welchem nicht.

Ein grosses Fragezeichen ist dabei aber neben die These zu setzen, wonach der mit der Überwachung der Regeleinhaltung

betreute leitende Angestellte, der «Compliance Officer», selbst in einer strafrechtlichen *Garantenstellung* stehe. Auch wenn in der deutschen Doktrin und Judikatur extreme Theorien in diese Richtung weisen, ist strafbarer «Garant» einer bestimmten Unterlassung seiner Untergebenen nur der Vorgesetzte selbst, nicht aber der «Compliance Officer», dem jede hierarchische Befehlsgewalt abgeht. Auf keinen Fall sollte man auch den «Compliance Officer» für das Versagen Einzelner gewissermassen «derivativ» strafbar erklären. Andernfalls würde der Beruf des «Compliance Officer» verfremdet und vergiftet.

Verdienstvoll ist die Auseinandersetzung ROTH's mit jenem anderen angelsächsischen Importgut, dem «whistleblower». Zu Recht setzt sie sich für den Schutz dessen ein, der seine Vorgesetzten wegen ihrer Regelverstösse zu verpfeifen wagt. Das «whistleblowing» – das Verpfeifen als Institution – ist jedoch doppelt problematisch. Erstens wird das Verpfeifen anderer in der Praxis zwar häufig durchaus zweckmässig eingesetzt, aber fast ebenso häufig eben auch für alle möglichen kleineren und grösseren Retourkutschen; es braucht also eine sorgfältige «Triage» jedes bei der Ansprechperson eingehenden Verpiffes. Und zweitens hat auch derjenige, gegen den sich eine interne Denunziation richtet – der Verpiffene –, Anspruch auf rechtsstaatlichen Schutz. Denn eine unberechtigte oder auch nur irrtümliche Anschuldigung gegen einen Chef kann enormen Schaden stiften, fast ebenso viel wie eine berechtigte Anschuldigung, die nach alter Väter Sitte unter den Teppich gewischt wird.

Das sind Themen für eine zweite Auflage, die man diesem «branchenübergreifenden und interdisziplinären» Handbuch gerne wünscht.

Prof. Dr. PETER BÖCKLI, Advokat, Basel

STEPHAN BREITENMOSER/SABINE GLESS/OTTO LAGODNY (Hrsg.): Schengen und Dublin in der Praxis – Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen. Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2010. X, 223 Seiten, CHF 58.–.

Eine Fachtagung vom 4. Juni 2010 an der Juristischen Fakultät der Universität Basel widmete sich in elf Referaten Neuerungen im EU-Recht in den Bereichen Polizei und Strafjustiz sowie Asylwesen und deren Umsetzung in der Schweiz, soweit diese im Rahmen der Assoziierung an Schengen und Dublin in diese Rechtsentwicklung eingebunden ist. Vor zwei Jahren hatten

die Organisatoren eine erste Tagung zum Schengener Recht durchgeführt (STEPHAN BREITENMOSER/SABINE GLESS/OTTO LAGODNY [Hrsg.], Schengen in der Praxis – Erfahrungen und Ausblicke, Dike-Verlag, Zürich/St. Gallen 2009) und damit gewissermassen das «Fundament» für den aktuellen Anlass und für den nun vorliegenden Tagungsband gelegt.

Institutionelle Aspekte bezüglich der landesrechtlichen Umsetzung von Weiterentwicklungen im Bereich Schengen/Dublin thematisiert das Einleitungsreferat von JEAN-LUC VEZ (Direktor des Bundesamtes für Polizei, Bern). Für die Verwaltung, welche die Entwürfe der einzelnen Gesetzgebungsvorlagen auszuarbeiten hat, und für die Eidgenössischen Räte stellt die Umsetzung neuen Schengen-Rechts in das Landesrecht eine beträchtliche Herausforderung dar, sind doch einerseits die inhaltlichen Vorgaben der EU-Erlasse zu beachten und andererseits die im Schengen- bzw. Dublin-Assoziierungsabkommen (SAA bzw. DAA) vereinbarten, vor allem im Falle der Ergreifung eines Referendums recht kurz bemessenen Umsetzungsfristen einzuhalten. Beides schränkt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stark ein, und wo er eine auch nur punktuelle Abweichung vom EU-Recht ins Auge fasst – wie er dies etwa anlässlich der Teilrevision des Waffengesetzes vom 11. Dezember 2009 tat –, stellt sich sogleich die grundsätzliche Frage nach der Bereitschaft der EU zur Aufrechterhaltung des betroffenen Assoziierungsabkommens insgesamt.

Grundlagenarbeit leistet MARKUS H.F. MOHLER (Universitäten Basel und St. Gallen) mit einer systematischen Erfassung der gesamten, der Schweiz seit dem 26. Oktober 2004 – Datum der Unterzeichnung der beiden Assoziierungsabkommen – notifizierten Weiterentwicklungen in den Bereichen Schengen und Dublin, ergänzt bereits auch mit kritischen Hinweisen zu einzelnen landesrechtlichen Umsetzungserlassen.

Was das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 für die Fortentwicklung des Schengen-Besitzstands bedeutet, wird im Beitrag von MATTHIAS HERDEGEN (Universität Bonn) aufgezeigt. So ist diese Fortentwicklung nun «vollständig in den supranationalen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingebunden» (S. 43); die Polizei- und Justizzusammenarbeit – vormals «dritter Pfeiler» mit intergouvernementaler Zusammenarbeit – findet sich im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vergemeinschaftet (Art. 82 ff. AEUV) und ist dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterstellt, was eine «bislang unbekannt